

## Information 800.103.02 (2)

### Tierschutz

#### Einschreiten bei stark vernachlässigten Tieren

Art. 25 TSchG

#### Tierhalteverbot

Art. 24 TSchG

---

## 1 Problem

Wenn Tiere entgegen den Vorschriften der Tierschutzgesetzgebung gehalten werden (vgl. namentlich die Art. 2, 3 und 22 TSchG und die Art. 1 - 7 TSchV), so hat die Vollzugsbehörde einzuschreiten und dafür zu sorgen, dass der gesetzmässige Zustand hergestellt wird. Oft sind schwerwiegende Eingriffe in die beanstandete Tierhaltung nötig. In solchen Fällen ist besonders sorgfältig vorzugehen, insbesondere in Verfahrensfragen.

## 2 Gesetzliche Grundlagen

Nach Artikel 25 TSchG hat die Behörde unverzüglich einzuschreiten, wenn feststeht, dass Tiere stark vernachlässigt oder völlig unrichtig gehalten werden. Sie kann:

- die Tiere vorsorglich beschlagnahmen und auf Kosten des Tierhalters an einem geeigneten Ort unterbringen;
- die Tiere verkaufen oder töten;
- das Halten von Tieren auf bestimmte oder unbestimmte Zeit verbieten (Art. 24 TSchG);
- jede andere zweckmässige und nötige Massnahme anordnen.

Das Vorgehen richtet sich nach den anerkannten Grundsätzen des Verwaltungsverfahrensrechts und nach den entsprechenden kantonalen Verfahrensbestimmungen. Die Verfahrensschritte dürften in der Regel entsprechend dem beiliegenden Schema vollzogen werden können.

## 3 Vorgehen

- 31 Sie klären den Sachverhalt in Zusammenarbeit mit dem zuständigen amtlichen Tierarzt und mit Polizeiorganen. Durch Protokoll und unter Umständen Fotos sind festzustellen:

- Personalien des verantwortlichen Tierhalters;
- Art und Zahl der gehaltenen Tiere;
- Umfang, Zustand und Eignung der Räumlichkeiten, in denen die Tiere untergebracht sind (vgl. die Art. 4 - 7 TSchV);
- Allgemeinzustand der verschiedenen Tiere (vgl. Art. 1 TSchV);
- allfällige Krankheiten und medizinisch relevante Veränderungen an den Tieren;
- Futtermittelvorräte, Futter- und Wasserqualität (vgl. Art. 2 Abs. 2 TSchV);
- Art und Weise der Fütterung, Pflege und Betreuung der Tiere (vgl. Art. 2 Abs. 1 und Art. 3 TSchV).

32 Als nächsten Schritt müssen Sie die Feststellungen und die behördliche Absichtserklärung gemäss den nachstehenden Ziffern 321 und 322 dem betroffenen Tierhalter schriftlich oder durch persönliche Vorsprache mitteilen (rechtliches Gehör).

Es ist ihm eine kurze Frist zu einer schriftlichen Stellungnahme einzuräumen, oder seine Stellungnahme ist bei der persönlichen Vorsprache zu Protokoll aufzunehmen.

321 Sie begründen schriftlich, was aufgrund der Tierschutzgesetzgebung an der Tierhaltung zu beanstanden ist. Soweit möglich legen Sie dar, ob und wie unter den gegebenen Verhältnissen Tiere korrekterweise gehalten werden könnten.

322 Sie legen dar, welche Massnahmen von den Behörden in Aussicht genommen werden. In Frage kommen namentlich:

- Vollständiges Räumen des Geheges bzw. Stalles und Verkauf oder Töten aller Tiere;
- Räumen des Geheges bzw. Stalles, vorsorgliche Beschlagnahme und vorübergehende Unterbringung der Tiere an einem geeigneten Ort; Pflege und Behandlung der Tiere und Instandstellung des Geheges bzw. Stalles;
- Reduktion des Tierbestandes auf eine Zahl und auf Tierarten, die in den vorhandenen Räumlichkeiten einwandfrei gehalten werden können, sowie Verkauf oder Töten der überzähligen Tiere;
- Anordnung, dass und wie die Tiere fortan zu pflegen sind;
- Anordnung, dass die Tiere zunächst tierärztlich zu behandeln seien;
- Anordnung der nötigen Instandstellungsarbeiten am Gehege bzw. Stall;
- Tierhalteverbot nach Artikel 24 Buchstabe b TSchG.

Welche dieser Massnahmen jeweils angezeigt sind, muss nach den Grundsätzen der Verhältnismässigkeit entschieden werden. Dies bedeutet, dass die vorgesehenen Massnahmen:

- **geeignet** sein müssen, um das Ziel (tiergerechte Haltung) zu erreichen;
- nicht schärfer sein dürfen, als es für die Erreichung des Ziels **notwendig** ist (die Massnahmen dürfen in sachlicher, zeitlicher und persönlicher Hinsicht nicht übermässig sein);
- letztlich durch das überwiegende **öffentliche Interesse** (Tierschutz) **gerechtfertigt** sein müssen.

33 Schliesslich müssen Sie unter Berücksichtigung der Stellungnahme des betroffenen Tierhalters eine schriftliche Verfügung erlassen, sofern der Tierhalter die notwendigen Verbesserungen nicht bereits

vorgenommen hat. Darin sind die Sachverhaltsfeststellung nach der vorstehenden Ziffer 31 und die Begründung für das behördliche Vorgehen nach den Ziffern 321 und 322 aufzuführen.

### **Inhalt der Verfügung**

1. Sachverhaltsfeststellung;
2. Begründung;
  - a. Darlegung dessen, was nach der Tierschutzgesetzgebung nicht richtig ist;
  - b. Feststellung, dass der Betroffene Gelegenheit zur Stellungnahme hatte, und Zusammenfassung der wesentlichen Punkte seiner Stellungnahme;
  - c. Darlegung der Massnahmen, die sich im vorliegenden Fall nach dem Tierschutzgesetz aufdrängen (vgl. Ziff. 322); Festlegen der Fristen, innert welchen der Betroffene etwas zu tun hat oder innert welchen die Behörde etwas vollziehen wird;
  - d. Hinweis, dass der verantwortliche Tierhalter die Kosten der Massnahmen zu tragen hat (z.B. anderweitige Unterbringung der Tiere); falls möglich Kosten beziffern, evtl. Verkaufspreis festhalten;
  - e. Begründung der Zuständigkeit des Kantonalen ....amtes zum Erlass der Verfügung; diese ergibt sich aus der kantonalen Vollziehungsverordnung zum Tierschutzgesetz;
  - f. Hinweis, dass die Kosten der Verfügung zu Lasten des verantwortlichen Tierhalters gehen;
  - g. Nennung der massgeblichen Bestimmungen, welche angewendet werden und auf welche sich die Verfügung stützt.

3. Nach den Erwägungen gemäss den Buchstaben a - g folgt das Verfügungsdispositiv. Es sollte wie folgt aufgebaut sein:

Das Kantonale .....amt **verfügt**:

- a. Anordnung (Befehl, was zu geschehen hat; je nachdem: welche Massnahmen hat der Tierhalter zu treffen, welche Massnahmen wird die Behörde treffen).
- b. Fristansetzung (innert welcher Frist die Massnahmen vollzogen werden müssen).
- c. Kostentragung (Die Kosten der Massnahmen werden dem verantwortlichen Tierhalter auferlegt; die Unterbringung der Tiere kostet Fr. .... pro Tag; ein allfälliger Erlös aus dem Verkauf, der Schlachtung oder dem Töten fällt ihm nach Abzug der Kosten des Verfahrens zu).
- d. (Nötigenfalls) Androhung von Zwangsmitteln für den Fall, dass der Betroffene die Massnahmen nicht innert der angesetzten Frist durchführt (z.B. Strafdrohung gemäss Art. 29 Ziff. 2 TSchG, Tierhalteverbot, Ersatzvornahme).
- e. Die Kosten der Verfügung, bestehend aus einer Spruchgebühr von Fr. .... und den Schreibgebühren von Fr. ...., werden dem verantwortlichen Tierhalter auferlegt.
- f. (Falls die Massnahmen keinen Aufschub ertragen): Die aufschiebende Wirkung wird der Beschwerde entzogen.

- g. Evtl. Auftrag zur Vollstreckung an ein bestimmtes Vollzugsorgan (z.B. dass nach Ablauf der Frist zu kontrollieren ist, ob der Tierhalter die Massnahmen durchgeführt hat oder dass die Massnahmen durchzuführen sind).
- h. Rechtsmittelbelehrung gemäss kantonalem Verwaltungsverfahrenrecht (Diese Verfügung kann innert .. Tagen von der Mitteilung an gerechnet beim Kantonalen ....departement angefochten werden. Die Beschwerde hat einen Antrag zu enthalten und ist zu begründen).
- i. Mitteilung an:
  - verantwortlichen Tierhalter;
  - Gemeindebehörden;
  - amtlichen Tierarzt;
  - Polizeiorgane (gegebenenfalls zum Vollzug).
- k. Unterschrift.

- 34 Die Verfügung muss dem betroffenen Tierhalter zugestellt werden. Die angeordneten Massnahmen können erst vollstreckt werden, wenn die Verfügung rechtskräftig ist. Rechtskräftig wird die Verfügung, nachdem die Rechtsmittelfrist unbenützt abgelaufen ist. D.h., falls innert der Rechtsmittelfrist eine Beschwerde eingereicht wird, kann einstweilen nicht vollstreckt werden.

Wenn die Vollstreckung keinen Aufschub duldet (dringlicher Fall), ist einer allfälligen Beschwerde die aufschiebende Wirkung zu entziehen. Diesfalls kann sofort nach Mitteilung der Verfügung vollstreckt werden. Sofortmassnahmen vor Mitteilung der Verfügung oder gar vor Anhörung des Betroffenen (vgl. Ziff. 32) sollten nur durchgeführt werden, wenn die Situation selbst ein Zuwarten um einige Stunden nicht mehr zulässt. In diesen Fällen ist die schriftliche Verfügung jedoch möglichst bald zuzustellen.

Eine Beschwerde ist auch gegen den Entzug der aufschiebenden Wirkung möglich sowie gegen eine sofort vollstreckte Verfügung.

## 4 Spezielle Hinweise

- 41 Die sofortige Leerung eines Geheges bzw. Stalles mit unmittelbar folgendem Verkauf oder Töten der Tiere als schwerwiegendsten Massnahmen setzt voraus, dass aus Gründen des Tierschutzes ein Aufschub dieser Massnahmen nicht zu verantworten ist und dass weniger einschneidende Massnahmen nicht möglich sind oder nicht mit Aussicht auf Erfolg angeordnet werden können.
- 42 Die sofortige Wegnahme der Tiere und deren Verkauf oder Tötung kommen namentlich in Frage, wenn:
- der Tierhalter damit einverstanden ist;
  - veterinärmedizinische Gründe dies aufdrängen;
  - dies im Interesse des Tierhalters liegt.
- 43 In der Regel sollen die Tiere aufgrund einer vorsorglichen Beschlagnahmeverfügung weggenommen und anderweitig geeignet untergebracht werden, wenn die Unterbringung und Pflege von Tieren derart mangelhaft ist, dass sofort eingeschritten werden muss. Dieses Vorgehen erlaubt es, die Situation

umsichtig zu klären und erst dann in einer neuen Verfügung definitiv darüber zu entscheiden, was mit den Tieren zu geschehen hat.

- 44 Müssen Tiere verkauft oder getötet werden, so ist ein allfälliger Erlös, nach Abzug der Kosten, welche das ganze Verfahren verursacht hat, dem Tierhalter zu erstatten (Art. 25 TSchG).
- 45 In Fällen, wo von Seiten des betroffenen Tierhalters Widerstände zu erwarten sind, empfehlen wir, die Verfügung vor deren Mitteilung einem Juristen zur Überprüfung vorzulegen.
- 46 Ein Tierhalteverbot nach Artikel 24 TSchG muss, abgesehen von ganz schwerwiegenden Fällen, zunächst angedroht und in der Regel befristet werden.

BUNDESAMT FÜR VETERINÄRWESEN

**Beilage:**

Schema für Einschreiten